

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

An den Stadtpräsidenten
Herrn Sebastian Ehlers

Im Hause



Der Oberbürgermeister

Dezernat I

Zentrale Verwaltung, Stadtentwicklung und Wirtschaft
Fachdienst Hauptverwaltung und Digitalisierung
Fachgruppe Recht

Hausanschrift: Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Zimmer: 4077

Telefon: 0385 / 545-1265

Fax: 0385 / 545-1139

E-Mail: sstutz@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen
30-10-279/23/2

Datum
04.10.2023

Ansprechpartnerin
Frau Stutz

Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2023 zu TOP 21: „Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes in Schwerin Neumühle durch Inanspruchnahme einer Sonderbedarfszuweisung nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V“, Vorlage DS-Nr. 00950/2023 hier: Widerspruch nach § 33 Abs. 1 S. 2 KV M-V

Sehr geehrter Herr Ehlers,

gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 KV M-V lege ich hiermit gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 25.09.2023 zu TOP 21: „Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes in Schwerin Neumühle durch Inanspruchnahme einer Sonderbedarfszuweisung nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V“, Vorlage DS-Nr. 00950/2023

Widerspruch

ein.

Nach § 33 Abs. 1 S. 2 KV M-V kann der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung widersprechen, wenn der nachfolgende Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Entscheidung konkrete nachteilige wirtschaftliche oder finanzielle Folgen nach sich ziehen würde, (Wellmann/Willner in PdK M-V § 33, Ziff. 2.2).

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:

Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL
BIC DEUTDEBRXXX
BIC GENODEF1SN1
BIC HYVEDEMM300
BIC COBADEFF140

IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

„Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, der Landeshauptstadt Schwerin zusätzlich bereitgestellte Investitionsmittel gemäß § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V (SBZFöRL M- V) aus dem SBZ-Programnteil „Solidaritätspauschale für Investitionen in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften" zur Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes in Schwerin Neumühle zu verwenden.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unter Wahrung der Fristen hierfür beim Land M-V einen Antrag auf Sonderbedarfszuweisung zu stellen und soweit erforderlich dem Innenministerium einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit dem Landessportbund mit dem Ziel zu führen, etwaige Fördermittel für die Errichtung eines Kleinfeld-Kunstrasen-Platzes zu generieren.“

Vorangestellt möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich die Not des SV Neumühle sehe und meinerseits grundsätzlich Verständnis für die Entscheidung der Stadtvertretung besteht. Daher ist von der Verwaltung eine Alternative zu der zusätzlichen Schaffung eines Kunstrasenplatzes aus Mitteln der Sonderbedarfszuweisung in Form der Umwandlung des bestehenden Platzes in ein Kunstrasenfeld aufgezeigt worden, um weitere Spielkapazitäten für den Verein zu schaffen. Nach sorgfältiger Prüfung sehe ich mich in Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens im Interesse der Stadt dennoch veranlasst, Widerspruch gegen den Beschluss einzulegen, da nicht im ausreichenden Maße geklärt ist, dass die Mittel aus der Sonderbedarfszuweisung

1. der Höhe nach auskömmlich sind, den erforderlichen Bedarf zu decken und der Stadt durch den aufzubringenden Eigenanteil ein finanzieller Nachteil nicht entstehen wird,
2. ihrem Förderzweck nach für das Vorhaben verwendbar sind,
3. zweckerfüllender für die Integration fördernde Projekte in den betroffenen Stadtteilen einzusetzen sein könnten.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 18.09.2023 bestätigt, dass die zu gewährenden Mittel lediglich 1.000.000,00 Euro betragen und nicht wie zunächst in Aussicht gestellt 1.300.000,00 Euro. Unter Beachtung des Eigenanteils in Höhe von 10 Prozent stehen im Ergebnis 1.100.000,00 EUR zur Verfügung.

Es gilt zu beachten, dass die voraussichtlichen Kosten für den Platz bisher lediglich im Rahmen einer reinen Kostenschätzung ermittelt wurden, welche bereits aus dem Jahre 2020 stammt. Eine realistische Kostenberechnung unter Berücksichtigung der Kostensteigerung der letzten Jahre liegt dem Beschluss nicht zu Grunde.

Selbst wenn ein Betrag in Höhe von 900.000,00 EUR auskömmlich wäre, ist gleichfalls außer Betracht geblieben, dass einhergehend mit der Schaffung weiterer Spielkapazitäten zusätzliche Fläche in den Funktionsgebäuden und zusätzliche Stellplätze benötigt werden.

Das gegenwärtige Funktionsgebäude des Vereins weist derzeit lediglich eine Nutzfläche von 159 qm auf, -aus sportfachlicher Sicht- damit etwa 100 qm zu wenig (Sanitär und Umkleide). Ein zusätzliches Spielfeld bedingt die Vorhaltung entsprechend notwendiger Funktionsflächen, andernfalls würde die Lösung eines Problems, neue nach sich ziehen.

Die Kostenberechnung für das Funktionsgebäude Lambrechtsgrund zu Grunde gelegt, ergeben sich mindestens weitere aus hiesiger Sicht unabdingbare Kosten in Höhe von 395.000 Euro. Minimal (ohne Stellplätze) ergibt sich ein Bedarf in Höhe von 1.295.000 Euro und damit eine „Budgetüberschreitung“ um mindestens 180.000 Euro, der regulär betrachtete Bedarf besteht in Höhe von 1.421.000 Euro und somit ist von einer „Budgetüberschreitung“ um mindestens 310.000 Euro auszugehen. Im Ergebnis ist aus sport- und finanzfachlicher Sicht eine Realisierung aus der Sonderbedarfszuweisung nicht bzw. nicht ohne weitere Haushaltsermächtigungen möglich.

Nicht zuletzt bedarf es der abschließenden Klärung, ob die Mittel ausgehend vom Förderzweck dem Grunde nach für die Realisierung eines Projektes eingesetzt werden können, welches vorrangig einem Stadtteil und ausschließlich einem Verein zu Gute kommt. Diskutabel ist nach wie vor die gestreute Verwendung der Mittel innerhalb verschiedener Projekte, welche einen unmittelbaren Bezug zu den Themen Integration, Ordnung und Sicherheit aufweisen, wie in der Stellungnahme der Verwaltung zu der Beschlussvorlage angeregt.

Neben der Mittelreduzierung verweist das Innenministerium in seinem Schreiben vom 18.09.2023 auf die Förderbedingungen, nach welchen „in der Vorhabenerläuterung der Bezug zum öffentlichen Leben in der Stadt bzw. Gemeinde möglichst mit der Schaffung der Akzeptanz von Flüchtlingsintegration in den betroffenen Stadtteilen darzustellen ist“, insoweit ergäbe sich für die beschlossene Mittelverwendung zu mindestens ein erhöhter Begründungs-, gleichwohl Diskussionsbedarf.

Der Widerspruch eröffnet die Möglichkeit der diesseits nach wie vor für notwendig erachteten Diskussion in den Fachausschüssen, um eine Klärung der aufgeworfenen Fragen im Interesse der Stadt herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Badenschier', with a stylized flourish at the end.

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin